



# Vom Kolloquium zur Kirchenregion

Der Auftrag der Kirchenregion .....	2
Auszug aus der Verfassung.....	2
Etappen der Umsetzung.....	5
Rechtlicher Rahmen .....	7
Unterstützung.....	8



## Der Auftrag der Kirchenregion

Der Auftrag der Kirchenregion ergibt sich aus Artikel 25 der Verfassung: **Der Schwerpunkt liegt neu bei der Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden.**

Die weiteren Aufgaben der Region entsprechen denjenigen, die das Kolloquium bisher hatte. Diese sind die Verbindung zwischen Kirchgemeinden und Landeskirche zu pflegen, Vernehmlassungsorgan zu sein und regionale Aufgaben zu koordinieren.

Die Region hat gegenüber dem Kolloquium neue Aufgabenschwerpunkte. Deshalb muss die Einteilung der Regionen überdacht werden. Es können sich neue Abgrenzungen ergeben, welche für die Zusammenarbeit sinnvoller sind.

## Auszug aus der Verfassung

### III. Kirchenregionen

#### Art. 24 Bestand und Organisation

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden schliessen sich zu Kirchenregionen zusammen. Diese sind so abzugrenzen, dass sie ihre Aufgaben zweckmässig erfüllen können. Jede Kirchgemeinde gehört einer Kirchenregion an.

<sup>2</sup> Die Kirchenregionen konstituieren sich selbst und regeln ihre Organisation in den Statuten. Organe der Kirchenregion sind insbesondere die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und das Revisorat.

<sup>3</sup> Die Statuten und deren Änderungen sowie Änderungen im Bestand müssen vom Kirchenrat genehmigt werden.

#### Art. 25 Auftrag

<sup>1</sup> Die Kirchenregion ist das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche. Sie dient der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden und ist Vernehmlassungsorgan für den Kirchenrat sowie den Evangelischen Grossen Rat.

<sup>2</sup> Die Regionalversammlung koordiniert regionale Aufgaben, welche die Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen.



## **Art. 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Kirchenregion ist die Regionalversammlung, die sich aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates zusammensetzt.

<sup>2</sup> Jede Kirchgemeinde delegiert mindestens je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes. Die Statuten der Kirchenregion regeln die Anzahl der Delegierten der Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Die Statuten können vorsehen, dass weitere Personen mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

## **Art. 27 Zuständigkeit**

Die Kirchenregion ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Statuten;
2. den Austausch unter den Kirchgemeinden;
3. die Behandlung regionaler Fragen;
4. die Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste und der Stellvertretung innerhalb der Kirchenregion unter Vorbehalt der Rechte der Kirchgemeinden;
5. die Lancierung und Förderung von Projekten zur Zusammenarbeit in der Region;
6. die Erfüllung der Aufgaben, die ihr von den Kirchgemeinden übertragen werden;
7. die Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden;
8. die Wahl der Abgeordneten der Kirchenregion in den Evangelischen Grossen Rat;
9. die Vorberatung und Vernehmlassung der Erlasse, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind;
10. die Behandlung aller Fragen, die der Kirchenrat den Kirchenregionen vorlegt;
11. die Antragstellung sowie die Unterbreitung von Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates;
12. die Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates;
13. die Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den dazugehörenden Kirchgemeinden;
14. Amtseinsetzungen von Synodalen in den Kirchgemeinden;
15. die Empfehlung, Aufsicht und Begleitung von Laienpredigerinnen und -predigern;
16. das Ergreifen des fakultativen Referendums nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.



## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 65 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden und der Rekurskommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

<sup>2</sup> Bei den Organen und den gewählten Mitgliedern des Kolloquiums entscheidet der Kirchenrat auf Antrag der Kolloquialversammlung, ob die Amtsdauer bis zur Ablösung durch die Kirchenregionen verlängert wird oder ob Neu- bzw. Ersatzwahlen durchzuführen sind.

### Art. 66 Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden passen ihre Kirchgemeindeordnungen bis zum 31. Dezember 2021 an diese Verfassung an.

### Art. 67 Kirchenregionen

<sup>1</sup> Dem Vorstand der Kolloquien gemäss der landeskirchlichen Verfassung vom 26. Februar 1978 obliegt es, den zuständigen Organen und Kirchgemeinden bis spätestens 31. Dezember 2019 Vorschläge für die künftige Ausgestaltung einer Kirchenregion zu unterbreiten. Die Landeskirche unterstützt die Kolloquien dabei.

<sup>2</sup> Bis zur Bildung von Kirchenregionen im Sinne dieser Verfassung erfüllen die bisherigen Kolloquien die Aufgaben der Kirchenregion.

<sup>3</sup> Die Kirchenregionen nehmen ihre Tätigkeiten bis spätestens am 1. Januar 2021 auf.



# Etappen der Umsetzung

## 1. Etappe: Gespräch unter Kirchgemeinden resp. im Kolloquium

**Leitfragen** für die 1. Etappe:

- Welche Aufgaben sollen miteinander gelöst werden?
- Welche Gebietseinteilung für die Kirchenregion ergibt sich daraus?
- Wie reagieren die Kirchgemeindeversammlungen auf die Vorschläge?

**Ziel** der 1. Etappe ist es, Vorschläge für eine Ausgestaltung der Kirchenregion auf dem Tisch zu haben und eine erste Rückmeldung aus den Kirchgemeindeversammlungen eingeholt zu haben.

Die 1. Etappe wird abgeschlossen mit einem **Statusbericht**. Die Kolloquialvorstände informieren den Kirchenrat über den Stand der Arbeit. Dieser Zwischenbericht beinhaltet Angaben zu

- Hauptaufgaben der Kirchenregion
- beteiligte Kirchgemeinden
- Name der Kirchenregion
- Rückmeldungen aus Kirchgemeindeversammlungen

Er ist bis **spätestens am 31. Dezember 2019** an Ursina Hardegger (ursina.hardegger@gr-ref.ch) zu senden.

## 2. Etappe: Ausgestaltung der Statuten

**Leitfragen** für die 2. Etappe:

- Welche Aufgaben übernimmt die Region konkret?
- In welchen Gefässen werden diese Aufgaben erfüllt?
- Wie soll die Regionalversammlung zusammengesetzt sein?
- Gibt es weitere Organe oder Anstellungen (Zuständigkeiten, Kompetenzen)?
- Wie wird die Region finanziert?
- Wie wird der Übergang vom Kolloquium geregelt?

**Ziel** der 2. Etappe ist es, dass die Kirchgemeinden über die Statuten und den Beitritt zur Region entschieden haben (Verfassung Art. 11 Abs. 1 Ziff. 12) und der Kirchenrat die Statuten genehmigt hat (Verfassung, Art. 24 Abs. 3).

Die 2. Etappe spielt sich im Zeitraum **2019/2020** ab.



### 3. Etappe: Aufnahme der Tätigkeit

**Leitfragen** für die 3. Etappe:

- Was braucht es noch, damit die Region arbeiten kann?
- Wie wird der Übergang gestaltet oder gefeiert?

**Ziel** der 3. Etappe ist der Start der Arbeit in der neuen Kirchenregion. Dieses soll bis am 1. Januar 2021 erreicht sein.

#### Ausblick auf die Zeit nach dem 1. Januar 2021

Auch nach Tätigwerden der Kirchenregionen ist der Prozess, in welchem die neue Verfassung umgesetzt wird, noch nicht abgeschlossen.

Die **Kirchgemeindeordnungen** müssen an die neuen Verhältnisse angepasst werden bis am 31. Dezember 2021.

Die Aufgabenzuteilung zwischen Kirchgemeinden und Kirchenregion muss **evaluiert** werden. Je nach dem gilt es Anpassungen vorzunehmen.

Hoffentlich können sich alle Beteiligten erfreuen am weiter und neu blühenden kirchlichen Leben in unsern Tälern!



## Rechtlicher Rahmen

Die rechtlichen Grundlagen für die Kirchenregionen sind zu finden:

- in der Verfassung, insbesondere Art. 24-27 und Art. 65-67
- im neuen Gesetz über die Kirchenregionen (kommt im Frühjahr in die Vernehmlassung)
- im neuen kirchenrätlichen Reglement zu Entschädigungen (wird im bisherigen Umfang gehalten)

Das neue **Gesetz über die Kirchenregionen** wird Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- beschränkte Rechtspersönlichkeit der Kirchenregion
- Verbindlichkeit der Beschlüsse
- zwingende Zuständigkeiten der Region, zum Beispiel: Verkündigung und Seelsorge in Institutionen, Koordination der kirchlichen Sozialarbeit, Koordination von überkommunalem Religionsunterricht, Koordination überkommunaler Angebote für Gäste
- mögliche Zuständigkeiten der Region, zum Beispiel im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, Sozialberatung, Verwaltung oder Kommunikation
- personelle Ressourcen: wie bisher aus dem Anteil der Pfarrstellenprozente für regionale Arbeit
- Taggelder und Spesenentschädigungen für Vorstand und Mitglieder der Regionalversammlung
- Finanzierung der Kirchenregion: anteilmässig durch die Kirchgemeinden, zusätzlich durch eine Pauschale der kantonalen Kirchenkasse



## Unterstützung

### Finanzielle Unterstützung für den Aufbau der Regionen

Der Kirchenrat hat folgende Beiträge bereitgestellt, welche die Kolloquien in der Aufbauarbeit der Kirchenregionen unterstützen sollen:

für Mehraufwand bei Aufbau der Kirchenregionen	CHF 2000.- pauschal an jedes Kolloquium
für externe Projektbegleitung	auf Antrag höchstens CHF 5000.-

### Unterlagen

Folgende Unterlagen werden bereitgestellt:

- Musterstatuten für Regionen (bis Ende 2019 bereit)
- Muster für Kirchgemeindeordnung (bis Ende 2019 bereit)

Die Unterlagen können bei Ursina Hardegger ([ursina.hardegger@gr-ref.ch](mailto:ursina.hardegger@gr-ref.ch)) bezogen werden.

### Beratung

Folgende Personen helfen gern mit Beratung weiter:

in administrativen Fragen	das Aktuariat mit Pfr. Peter Wydler und Pfrn. Ursina Hardegger via Mail: <a href="mailto:peter.wydler@gr-ref.ch">peter.wydler@gr-ref.ch</a> und <a href="mailto:ursina.hardegger@gr-ref.ch">ursina.hardegger@gr-ref.ch</a> via Telefon: 081 257 11 00
in juristischen Fragen	RA Dr. Frank Schuler, Kirchenrat <a href="mailto:frank.schuler@gr-ref.ch">frank.schuler@gr-ref.ch</a>
für Prozessbegleitung	die Fachstelle Gemeindeentwicklung mit Jacqueline Baumer und Johannes Kuoni via Mail: <a href="mailto:jacqueline.baumer@gr-ref.ch">jacqueline.baumer@gr-ref.ch</a> und <a href="mailto:johannes.kuoni@gr-ref.ch">johannes.kuoni@gr-ref.ch</a> via Telefon: 081 257 11 00





## Beratungsangebot der Fachstelle Gemeindeentwicklung

Einstieg				
<p><b>Für alle Varianten von Begleitung und Beratung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auftragsklärung zwischen Auftraggeber und der Fachstelle Gemeindeentwicklung: Art (Mini, Midi, Maxi, Maxi plus), Umfang und zeitlicher Rahmen der Beratung/Begleitung, Auftragsbestätigung</li> <li>• Kreis der Beteiligten vereinbaren: Gemeindeleitung, Kirchgemeindevorstand, Kolloquialvorstand, Kolloquium, Pastoralkonferenz, einzelne Vorstandsmitglieder oder kirchliche Mitarbeitende, Kirchgemeindeglieder</li> <li>• Organisation der Zusammenarbeit, Termine vereinbaren, Administration</li> </ul>				
Varianten für Begleitung und Beratung				
Mögliche Formen / Methoden / Vorgehen	Mini: Punktuelle Beratung	Midi: Einzelne Moderation	Maxi: Prozessbegleitung	Maxi plus: Prozessbegleitung mit partizipativem Einbezug der Bevölkerung
Situationsaufnahme: Hinschauen				
Beratungsgespräch telefonisch mit Einzelpersonen	x	x	x	x
Beratung vor Ort mit Gremium/Gruppe	x	x	x	x
Sitzungsmoderation		x	x	x
Workshop z.B. mit den Basiselementen des Modells <i>GemeindeBilden</i>		x	x	x
Retraite			x	x
Methoden der Diagnose: z.B. Leitfadengestützte Interviews, Sozialraumanalyse, Fragebogen			x	x
Methoden der Grossgruppenkonferenzen wie Zukunftswerkstatt, Pro Action Café, Open Space			x	x
Konfliktmoderation		x	x	x
Entwicklungswerkstatt: Weiter denken				
Beratungsgespräch telefonisch mit Einzelpersonen	x	x	x	x
Beratung vor Ort mit Gremium/Gruppe	x	x	x	x
World Café		x	x	x



Methoden der Grossgruppenkonferenzen wie Zukunftswerkstatt, Pro Action Café, Open Space			x	x
Workshop: Projektideen entwickeln z.B. mit den Gestaltungselementen des Modells GemeindeBilden		x	x	x
<b>Planung und Umsetzung</b>				
Beratungsgespräch telefonisch mit Einzelpersonen	x	x	x	x
Beratung vor Ort mit Gremium/Gruppe	x	x	x	x
<b>Evaluation / Weiterführung</b>				
Beratungsgespräch telefonisch mit Einzelpersonen	x	x	x	x
Beratung vor Ort mit Gremium/Gruppe	x	x	x	x
Planung der Evaluation / Support bei Evaluation			x	x

<b>Aufwand und Kosten</b>	<b>Mini</b>	<b>Midi</b>	<b>Maxi</b>	<b>Maxi plus</b>
Ungefährer Aufwand für FSGE oder externe OE-Fachpersonen	1 Std. bis 1 Tag	2 – 3 Tage Arbeitszeit	mind. 6 Tage Arbeitszeit, gegen oben offen	mind. 8 Tage Arbeitszeit, gegen oben offen
Kostenschätzung bei Ansatz CHF 180 pro Stunde CHF 1400 pro Halbtagesveranstaltung CHF 2000 pro Tagesveranstaltung (inkl. Auftragsklärung, Material, Konzept, Vor- und Nachbereitung)	CHF 180.- bis CHF 1000.- + effekt. Spesen	ab CHF 1400 + effekt. Spesen	ab CHF 6000 + effekt. Spesen	ab CHF 8000 + effekt. Spesen
Kostenverrechnung an Auftraggeberin (Kirchgemeinde, Kolloquium, Kirchenregion ...)	keine → Dienstleistung FSGE / Budget KR	keine → Dienstleistung FSGE / Budget KR	bis zu CHF 5000.- Kostenbeteiligung können beim Kirchenrat beantragt werden	bis zu CHF 5000.- Kostenbeteiligung können beim Kirchenrat beantragt werden

uh/12.01.2019

